

Erläuterungsbericht

zur Teiländerung des Flächenwidmungsplans

Aktenzahl: h031.2-9/2024

Hohenems, am 31.03.2025

Teiländerung des Flächenwidmungsplanes nach §§ 21 und 23 Raumplanungsgesetz idGF, für Liegenschaft Gst-Nr 4447/6, „Mobilfunkanlage“

Veröffentlichung	03.04.2025 von	02.05.2025 bis
Planbeilage	h031.2-9/2024 Plan-Zahl	19.02.2025 Plandatum
Anhang	UEP Bericht Bezeichnung	15.12.2024 Datum

Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Hohenems über den Entwurf zur Teiländerung des Flächenwidmungsplanes vom 25.02.2025.

Veröffentlichung auf der Website der Stadt Hohenems unter www.hohenems.at/veroeffentlichungsportal.

Für Auskünfte steht das Team der Abteilung Stadtplanung und Umwelt gerne zur Verfügung.

Einleitung und Anlass

Durch die Zuteilung der Frequenznutzungsrechte durch die Telekom-Control-Kommission sind die Betreiber (A1 Telekom, Hutchison und T-Mobile) verpflichtet für eine definierte Mobilfunkversorgung (5G) zu sorgen. Neben diesem Versorgungsauftrag für die Mobilfunkbetreiber liegt ein funktionierender Mobilfunk auch im Interesse der Kommunen.

Die TOWERS Infra Austria GmbH hat zur Errichtung einer Sende- und Empfangsanlage (für T-Mobile) bereits einen Bauantrag (12.07.2024) eingebracht. Auf Wunsch der Fachabteilung hat ein Projektgespräch mit einer Vertretung des Bauwerbers in Hohenems stattgefunden.

Dabei wurde dargelegt, dass Alternativen im Vorfeld geprüft wurden, welche aufgrund diverser Umstände nicht realisierbar sind. Laut der Funknetzplanung würde sich das Grundstück mit der Grundstücksnummer 4447/6, KG 92004 Hohenems für das zu versorgende Gebiet sehr gut eignen. Beim aktuellen Standort könnte das Gebiet „Unter der Burg“ mit nur einer Sendeanlage abgedeckt werden.

Für die Errichtung einer Sende- und Empfangsanlage in dieser Größenordnung ist eine Ausnahme aus dem Flächenwidmungsplan nicht möglich, sondern eine Bau- bzw. Sonderflächenwidmung erforderlich.

Eine Bescheinigung nach dem Gesetz über Natur- und Landschaftsschutz hat der Antragsteller vorgelegt. Eine Rodungsbewilligung ist nach Auskunft der Bezirkshauptmannschaft nicht notwendig.

Vorgeschlagen wird eine Ausweisung im Flächenwidmungsplan als Freifläche-Sondergebiet Mobilfunkanlage im Ausmaß von etwa 45 m².

Umweltprüfung

Nachdem infolge der UVP-Ausnahmereverordnung (Verordnung der Landesregierung über Pläne, die von der Umwelterheblichkeitsprüfung oder der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen sind, Fassung LGBl.Nr. 20/2024) Sondergebietsflächen außerhalb der äußeren Siedlungsränder lediglich bis zu einer Größe von 25 m² von einer Prüfpflicht ausgenommen sind, ist auf Basis des Vorhabens gemäß § 21a iVm § 10a RPG eine Pflicht zur Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) gegeben.

Mit Eingabe vom 18.12.2024 wurde die zuständige Umweltbehörde – Landesabteilung IVe – um die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung ersucht. Die Umweltbehörde teilt hierzu mit, dass keine erheblichen Umweltwirkungen zu erwarten sind und nimmt somit den UEP-Bericht zur Kenntnis. Der UEP-Bericht sowie die im Rahmen der Prüfung erstellten Stellungnahmen sind Teil der Erläuterungen zu dieser Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Situation

Die Lagesituation des betrachteten Standortes ist im UEP Bericht auf den Seiten 1-3 dargestellt.

Abbildung 1: Lage und bestehende Flächenwidmung



Quelle: Land Vorarlberg, Vorarlberg Netz, BEV, o.M.

Bezug zum Räumlichen Entwicklungsplan

Für den betrachteten Standort sind keine spezifischen Entwicklungsziele oder Nutzungen definiert.

Änderung der Flächenwidmung

Die Änderung der Flächenwidmung betrifft eine Gesamtfläche von 45 m².

Liegenschaft Gst-Nr 4447/6, KG 92004

von	in	Ausmaß
Freifläche-Freihaltegebiet, ersichtlich gemacht als forstwirtschaftliche Fläche (Wald)	Freifläche-Sondergebiet – Mobilfunkanlage (befristet); Folgewidmung Freifläche-Freihaltegebiet	ca. 45 m ²

Befristung und Folgewidmung

Nachdem die Fläche als Sondergebiet neu ausgewiesen wird, ist diese zu befristen (gesetzliche Frist: 7 Jahre), als Folgewidmung kommt dabei Freifläche-Freihaltegebiet in Betracht.

Begründung

Eine gute Mobilfunkversorgung liegt im allgemeinen öffentlichen Interesse. Der Antragsteller hat eine technische Eignung des Standortes samt bereits geprüfter Alternativen dargelegt. Die Ausweisung der Flächenwidmung ist folglich an diesen Standort gebunden.

Der Standort für eine solche Anlage ist aus raumplanerischer Sicht geeignet, zumal diese am Hangfuß vom Sichtschutz der umliegenden Bäume profitiert und mit entsprechender Farbgebung landschaftsbildlich nicht dominant in Erscheinung tritt.

Zusammenfassung

Aus raumplanungsfachlicher Sicht ist eine Neuausweisung ggst. Fläche notwendig. Dadurch wird gewährleistet, dass der öffentliche Versorgungsauftrag mit Mobilfunk ermöglicht wird und der aus technischer Sicht notwendige Standort umgesetzt werden kann. Mit entsprechender Farbgebung und Eingrünung des Vorhabens ist landschaftsbildlich mit keinen erheblichen Belastungen zu rechnen.

Die Ergebnisse der Erstabschätzung im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung zeigen auf, dass durch die geplante Umwidmung keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. In einer abschließenden Stellungnahme der Umweltbehörde (Landesabteilung IVe) wird diese Einschätzung zur Kenntnis genommen.

gez. DI Daniel Latzer
Stadtplanung
Nebengebäude 3, OG 2

||GI_PADES_BLOCK_WITHOUT_BORDERS||